Satzung

des

Fußballverein 1909 Schwalbach/Griesborn e.V.

Gründungsjahr 1909

§ 1

Name, Sitz und Farbe

Der Verein trägt den Namen Fußballverein 09 Schwalbach-Griesborn. Sitz des Vereins ist Schwalbach (Saar). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen (-8 VR924-). Die Vereinsfarbe des FV 09 Schwalbach/Griesborn ist „ grün-weiß „.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen bzw. des Fußballsports im Besonderen. Dieser Vereinszweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Aufgabe besteht darin, seine Mitglieder, vornehmlich die Jugend durch planmäßige Pflege der Leibesübungen insbesondere des Fußballsport, körperlich und sittlich zu ertüchtigen.

Der Verein ist bestrebt den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

§ 2 a

Projekt „Toleranz fördern- Kompetenzen steigern“

Der FV 09 Schwalbach setzt sich für die Integration von Sportlern mit Migrationshintergrund und den Verzicht auf Gewalt ein. Rassistisches und diskriminierendes Verhalten dürfen auf unserem Sportplatz und im Verein keinen Platz haben.

Wir stehen für :

- die Integration von sozial Schwachen
- Fairness in Sport und Freizeit
- Respekt gegenüber Mitspielerinnen und Mitspielern und Bürgerinnen und Bürger
- Toleranz und Gleichberechtigung von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund.
Integration verwirklichen:
Dieses Projekt soll weiter ausgebaut und zielgerecht weiter verfolgt werden. Es soll ein Arbeitskreis und ein(e) Integrationsbeauftragte(r) gefunden werden.
Durch gezielte Angebote soll in den nächsten Jahren unser Verein für Fairplay, Toleranz und Zivilcourage stehen.

§ 3

Fachverband

Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband e.V. und im Landessportverband Saar und somit den Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigung voll und ganz unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

a) Aktiven Mitgliedern
b) Inaktiven Mitgliedern
c) Jugendlichen Mitgliedern
d) Ehrenmitgliedern

§ 5 :

Ehrenmitglieder:

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2. Folgende Auszeichnungen sind möglich

   a) Urkunde mit Ernennung zum Ehrenmitglied
   b) Silberne vereinsnadel
   c) Goldene vereinsnadel

§ 6

Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des FV 09 Schwabach kann jede unbescholtene weibliche oder männliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der Personalien beim Verein einzureichen.
3. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der Beitrittserklärung beizufügen.
4. Einspruch gegen die Aufnahme einer Person kann unter schriftlicher Darlegung der Gründe beim vereinsvorstand geltend gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei einer Ablehnung eines aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, der betreffenden Person die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Alle Vereinsmitglieder sind, soweit sie das 18.Lebensjahr vollendet haben, wählbar und haben Sitz in den Hauptversammlungen
2. In Angelegenheiten, die die eigene Person des Mitglieds betreffen, z.B. Wahlen, entfällt das Stimmrecht.
3. Der Verein ist berechtigt, seine Mitglieder für Schäden, die in Ausführung einer ihnen anvertrauten oder aufgetragenen Verrichtung entstehen, zum Schadensersatz zu verpflichten, soweit der Betroffene grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt bzw. bewiesen werden kann.
4. Der Verein dagegen haftet seinen Mitgliedern gegenüber für keinerlei Schäden, die in Ausübung eines Ehrenamtes durch höhere Gewalt oder eigene Fahrlässigkeit entstehen.
5. Die Vereinshaftung für Organe regelt § 31 BGB

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschat im Verein erlischt durch :
   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Tod

2. Der Austritt steht allen Mitgliedern zum jeweiligen Monatsende frei
3. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden :
   a) Wegen Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins gerichtet sind
   b) Wegen wiederholten und absichtlichen Verstößen gegen die Satzungen des Vereins oder wegen absichtlicher Ignorierung von Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen
   c) Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins
   d) Wegen länger als 3 Monaten, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung geschuldeter Beiträge
6. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch einlegen.
8. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Hauptversammlung.

§ 9

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Monatsbeiträge
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden in den Hauptversammlungen festgelegt.
3. Die Monatsbeiträge sind eine Bringschuld – sie werden jedoch in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

§ 10

Befreiung von Monatsbeiträgen

1. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern die Beiträge ganz oder teilweise erlassen
2. Eine diesbezügliche Entscheidung bedarf jedoch nachträglich der Zustimmung der nächstfolgenden Hauptversammlung

§ 11

Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
   Oberstes Organ ist die Haupt- bzw. Generalversammlung
2. **Gesamtvorstand**
   Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
   a) **1.vorsitzender**
   b) **2. Vorsitzender**
   c) **Geschäftsführer**
   d) **1. Kassierer**
   e) **2. Kassierer**
   f) **Spielausschussvorsitzender + bis zu 4 Ausschussmitgliedern**
   g) **Jugendleiter + bis zu 4 Ausschussmitgliedern**
   h) **Organisationsausschussvorsitzender + bis zu 4 Mitgliedern**
   i) **AH-Abteilungsleiter + bis zu 4 Ausschussmitgliedern**

Stimmrecht in den Vorstandssitzungen haben die unter den Buchstaben a-e aufgeführten Personen und die Ausschussvorsitzenden der unter f-i aufgeführten Ausschüsse. Die Ausschussvorsitzenden können ihr Stimmrecht für den Vertretungsfall auf ein Ausschussmitglied übertragen.

3. Geschäftsführung
   a) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Kassierer bestehen muss.
   b) Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstands um weitere Ressorts bleibt im Bedarfsfall dem 1. Vorsitzenden vorbehalten.

4. Spieltechnische Angelegenheiten
   1. Die Durchführung der spieltechnischen Angelegenheiten obliegt dem Spielausschuss bestehend aus
      a) Spielausschussvorsitzender
      b) 4 Ausschussmitglieder
   2. Beschäftigt der Verein einen Trainer, so ist dieser in allen Angelegenheiten, die die Mannschaftsaufstellung der aktiven betreffen, zu hören.
      Diesbezügliche Entscheidungen sind in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss zu treffen.

§ 12

Haupt- bzw. Generalversammlung

1. die Hauptmitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen und nach Möglichkeit im spielfreien Monat zu terminieren
2. die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor Versammlungstermin
3. für die Form der Einberufung gelten nachstehend folgende Vorschriften
   a) schriftliche Einladung an alle Mitglieder
   oder b) Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Schwalbach
   oder c) Veröffentlichung durch entsprechenden Aushang
4. die Tagesordnung der Hauptversammlung ist entsprechend den Möglichkeiten unter a-c zur gleichen Zeit öffentlich bekannt zu geben
5. nachstehend aufgeführte punkte muss die Tagesordnung einer Hauptversammlung enthalten :
   a) verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
   b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
   c) Kassen- und Finanzbericht
   d) Bericht der Kassenprüfer
   e) Wahl eines Versammlungsleiters (soweit erforderlich gem. §§ 13-17 und 19)
   f) Entlastung des Vorstandes (wie unter e)
   g) Neuwahl des Vorstandes (wie unter e)
   h) Wahl der Kassenprüfer
   i) Erledigung von Anträgen
6. diese Aufzählung der vorgeschriebenen Punkte der Tagesordnung einer Hauptversammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. die Tagesordnung eine Hauptversammlung kann zudem jederzeit mit zusätzlichen punkten erweitert werden.
7. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Haupt- bzw. Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorstand schriftlich und inhaltlich begründet eingegangen sein.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Ihre Entschließungen sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung in Einzelfällen nichts anderes bestimmt
10. Nur persönlich erschienene Mitglieder haben Stimmrecht, sofern die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 1 und 2 erfüllen
11. Abstimmungen erfolgen je nach Lage der Dinge, entweder per Akklamation (bei nur einem Wahlvorschlag) oder in geheimen Wahlgängen (bei mehreren Vorschlägen)
12. Über die Beschlüsse und Entschließungen ist eine Urkunde auszufertigen, die in der folgenden Hauptversammlung bekannt zu geben und nach Genehmigung durch die

Versammlung vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die unterzeichnete Hauptversammlungsurkunde (Protokoll) kann nicht mehr angefochten werden.

13. Allein die Haupt- bzw. Generalversammlung ist zuständig für die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen und für Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinvorstandes.
14. Die Annahme bzw. Ablehnung eines Amtes geschieht durch mündliche oder schriftliche Erklärung des gewählten.
15. Personen, die nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn zum ersten triftige und nachweisbare gründe ihr fernbleiben entschuldigen und sie sich zum zweiten, für den Fall ihrer Wahl, schriftlich zur Annahme des Amtes verpflichtet haben. Eine diesbezügliche Erklärung ist zum Protokoll zu nehmen.
16. Anträge, die während einer Haupt- bzw. Generalversammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn
    a) Der Antragsteller nachweisen kann, dass er seinen Antrag nicht in der Ziff. 7 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Form einbringen konnte
    b) Die Versammlung mit ¾ der stimmberechtigten Mitglieder bereit ist, dem Antrag die Dringlichkeit zuzubilligen und sich mit dem gleichen Prozentsatz für seine sofortige Bearbeitung ausspricht.
17. Die Einberufung der Halbjahresversammlung geschieht am zweckmäßigsten in den Wintermonaten. In der Form und Durchführung gelten analog die Bestimmungen der Ziff. 1-16 dieses Paragrafen.

§ 13

Außerordentliche Haupt- bzw. Generalversammlung

1. Außerordentliche Haupt- bzw. Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden oder aber wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden, schriftlichen Antrag, der inhaltlich begründet sein muss, beim Vorstand einreichen.
2. In diesem Fall hat die außerordentliche Hauptversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
3. Für die Einbringung besonderer Anträge gelten die Vorschriften des § 12.

§ 14

Sonstige Versammlungen und Sitzungen

1. Der Verein ist gehalten, mindestens einmal im Monat eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen. Die Versammlungen sind geheim
2. Für die Form der Einberufung gilt § 12 Ziff. 3 dieser Satzung.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder gem. § 11 erschienen sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unterliegen in ihrer Häufigkeit keiner zahlenmäßigen Beschränkung. Ihre Einberufung veranlasst der 1. Vorsitzende je nach Bedarf.
7. Die Beurkundung der Beschlüsse ist in allen fällen entsprechend den Ausführungen des § 15 IV 2-3 vorzunehmen.

§ 15

Aufgaben der Vereinsführung

I.Präsident :

1. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vereinspräsidenten wählen.
2. Seine Aufgaben sind lediglich repräsentativer Art. Er hat jedoch das Recht, jederzeit an allen Sitzungen der Vereinsgremien teilzunehmen.
3. Der Präsident bleibt im Amt, solange er seine Funktion nicht von sich aus durch schriftliche Erklärung zur Verfügung stellt oder aber die General- bzw. Hauptversammlung ihn mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzieht.

II. Vereinsvorstand:

1. Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in den Sitzungen des Verstandes geordnet.
2. Erste Pflicht des Vereinsvorstandes ist die Wahrung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit und die Überwachung der inneren Vorgänge.
3. Mit Ausnahme der Hauptversammlung und der Kassenprüfer sind ihm alle Organe des Vereines unterstellt.

III. Vorsitz:

1. Der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer leiten die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

2. Allein der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen bzw. zeichnet sowohl für die gerichtliche als auch die außergerichtliche Vertretung verantwortlich. Er gilt als gesetzlicher Vertreter im Sinne der § 26 Ziff.1 und 2 BGB
3. Er überwacht die Tätigkeit und Ausführung der übrigen Vorstandsmitglieder und kann jederzeit Einsicht in deren Ressorts nebst den dazugehörigen Unterlagen nehmen.

IV. Geschäftsführer:

1. Die Aufgaben des Geschäftsführers bestehen darin, die den Verein allgemein betreffenden schriftlichen Arbeiten im Einklang mit den gefassten Beschlüssen zu erledigen.
2. Der Geschäftsführer verfasst die Urkunden über den Verlauf der zustande gekommenen Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
3. Die Protokolle sind nach Annahme durch die nächstfolgende Sitzung von ihm selbst und dem 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Hauptkassierer:

1. der Hauptkassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte entsprechend den allgemeinen Vorschriften einer einfachen Buchführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die sachgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Sämtliche kassenbelege müssen zumindest von dem 1. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

§ 16

Kassenprüfer:

1. Bei den Kassenprüfer darf es sich nicht um Vorstandsmitglieder handeln.
2. In der Regel genügen 2 Prüfer und 1 Ersatzprüfer für den Fall der Verhinderung.
3. Die Kassenprüfer werden gem. § 12 Ziff. 5 in der Haupt- bzw. Generalversammlung gewählt.
4. Ihre Aufgabe besteht darin, die Kassengeschäfte sorgfältig auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen und in der folgenden Hauptversammlung ihre Feststellungen zu berichten.

§ 17

Amtsdauer und Geschäftsjahr:

1. Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes ist auf 2 Jahre festgelegt.
2. Neu- und Wiederwahlen haben gem. § 12 Ziff. 5 bzw. § 13 in der Haupt- bzw. Generalversammlung stattzufinden.

3. Anträge auf Neuwahl des Vorstandes während seiner Amtsperiode bedürfen in jedem Fall ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Haupt- bzw. Generalversammlung
4. Die Ämter sind Ehrenämter.
5. Notwendige Auslagen von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins, können erstattet werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Ergänzungswahl nach Veränderungen:

1. Scheidet ein Mitglied aus der Leitung des Vereins vor Ablauf seiner Amtszeit infolge Tod, Krankheit, aus persönlichen Gründen oder in Anwendung der Bestimmungen des § 8 Ziff. 5 aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen beauftragen.
2. Der Vereinsvorstand ist zudem berechtigt, innerhalb seines Organes personelle Veränderungen vorzunehmen, wenn
   a) Ein Vorstandsmitglied sich als unfähig erweisen sollte, sein Amt im Interesse des Vereins zu verwalten
   b) Sich die betreffende Person nicht in dem erforderlichen umfang an der Vereins-arbeit beteiligt und trotz eines schriftlichen Hinweises seitens des Vereinsvorstandes keine Steigerung in der Aktivität erreicht wird
3. Entscheidungen und Beschlüsse dieser Art benötigen ¾ der Stimmen des Gesamtvorstandes in einer dafür einberufenen Sondersitzung.
4. Entscheidet sich der Vorstand für eine Amtsentziehung, so gelten für die Form der Mitteilung bzw. einen eventuellen Einspruch gegen den Beschluss die Formvorschriften des § 8 Ziff. 6-8.
5. Neubesetzungen von Ämtern entsprechend den Ausführungen dieses Paragraphen sind lediglich kommissarischer Natur.
6. In jedem Fall ist in der nächsten Haupt- oder – Generalversammlung für alle bisher nur kommissarisch verwalteten Ämter eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 19

Rücktritt des Vorstandes:

1. Tritt während seiner Amtsperiode der gesamte Vorstand zurück, so ist der bisherige Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach erfolgtem Rücktritt entsprechend den Bestimmungen des § 13 in Verbindung mit § 12 Ziff. 3-7 eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl des Vorstandes erfolgen muss.

2. Seinen Rücktritt muss der Vorstand in einer außerordentlichen Vorstandssitzung erklären. Ein diesbezüglicher Beschluss muss gem. § 12 Ziff. 12 i.A. § 15 –IV Ziff. 2-3 beurkundet werden.
3. Stellen 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ihr Amt schriftlich zur Verfügung, ist durch das älteste, noch vorhandene Vorstandsmitglied entsprechend Ziff. 1 dieses Paragraphen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen.

§ 20

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins oder einer Vereinigung mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem besonderen Anlass einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an der DRK-Ortsverband Schwalbach/Griesborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Sportunfallversicherung

1. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband e.V. und im Saarländischen Landessportverband e.V.
2. Seine aktiven Mitglieder sind gemäß den vom SFV erlassenen Richtlinien gegen Sportunfälle im Rahmen der Vereinszuständigkeit versichert.
3. Jeder Sportunfall ist durch den betreffenden Spieler innerhalb 48 Stunden dem Vereinsvorstand zu melden, damit ein Fristversäumnis in der vorgeschriebenen Unfallmeldung ausgeschlossen wird und dem Spieler daraus keine Nachteile entstehen können.
4. Ist einem Spieler aus irgendwelchen Grunde es nicht möglich, die Meldung selbst fristgerecht zu erstatten, so ist der betreffende Mannschaftsführer bzw. Mannschaftsbetreuer dafür zuständig.

§ 22

Vereinswechsel von Spielern:

1. Den Austritt von aktiven Spielern in Verbindung mit einem Vereinswechsel regelt der § 8 Ziff. 2-3 der Vereinssatzung in Verbindung mit § 15 der Spielordnung der Satzungen des Saarländischen Fußballverbandes e.V.
2. Bezüglich der Freigabe eines aktiven Spielers schließt sich der Verein den in dieser Regelung eindeutigen Bestimmungen des § 15 Spielordnung der Satzungen des Saarländischen Fußballverbandes e.V. voll und ganz an.

§ 23

Satzungen und Satzungsänderungen:

1. Es steht Mitglied frei, auf Wunsch Einblick in die Satzung zu nehmen.
2. Gegen die Veröffentlichung der Satzungen in der ortsinternen Presse bestehen keine Bedenken.
3. Satzungsänderungen können auf vorherigen schriftlichen Antrag in der Haupt- bzw. Generalversammlung mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Vorstehende Satzungen treten mit der Genehmigung durch die Versammlung vom 14.Mai 1988 in Kraft.
5. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich zu melden.

§ 24

Datenschutz

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den in den EDV-Systemen des Vereines gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des

Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des saarländischen Fußballverbandes e.V. und des saarländischen Landessportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Torschützen, beste Spieler) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband.

3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse und berichtet im amtl. Nachrichtenblatt über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den saarländischen Fußballverband e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

4) Austritt

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5) Vorstandsmitglieder

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder tritt aus dem Verein aus, so hat er alle in seinem Besitz befindlichen schriftlichen Dokumente und Sachgegenstände dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Alle von ihm

elektronisch gespeicherten Daten den Verein betreffend sind physisch zu löschen (auch auf den Sicherungskopien).

Schwalbach, den .....

Gefertigt : Christoph Pusse
1.Vorsitzender